



SENIOREXPERTEN CHEMIE
Vorstand

GDCh ⊕ Seniorexperten Chemie ⊕ Postfach 90 04 40 ⊕ D-60444 Frankfurt

*An die Mitglieder der
Seniorexperten Chemie
in der GDCh*

Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V.
Seniorexperten Chemie
Varrentrappstraße 40-42
D-60486 Frankfurt
Telefon 069 7917-231
Fax 069 7917-1231
E-Mail n.buerger@gdch.de
Internet www.gdch.de/sec

Frankfurt, 19. März 2024

Seniorexperten Chemie (SEC): Einladung zur Mitgliederversammlung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie herzlich zur achten Mitgliederversammlung der Seniorexperten Chemie ein am

Montag, 06. Mai 2024, 12:00 Uhr – 13:00 Uhr, Festsaal

Dorint Herrenkrug Parkhotel Magdeburg, Herrenkrug 3, 39114 Magdeburg, <https://hotel-magdeburg.dorint.com>

Die Mitgliederversammlung findet vor der offiziellen Eröffnung des „9. Jahrestreffen der Seniorexperten Chemie 2024“, www.gdch.de/sec2024, statt. Eine zusätzliche Anmeldung zur Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Gedenken an verstorbene Mitglieder
- TOP 3 Tätigkeitsbericht 6/2022 - 4/2024 inkl. Ergebnis Mitgliederbefragung
- TOP 4 Finanzen und Planung 2024 - 2026
- TOP 5 Vorratsbeschluss über die Änderung der Geschäftsordnung (s. Anlagen 1 & 2)
- TOP 6 Diskussion
- TOP 7 Verschiedenes

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Eva E. Wille
SEC-Vorsitzende
www.gdch.de/sec

Seniorexperten Chemie (SEC)

An die Mitglieder der Seniorexperten
Chemie (SEC) in der GDCh

Die Vorsitzende
Dr. Eva-E. Wille
E-Mail: ewille@web.de

Weinheim, 19.03.2024

**Seniorexperten Chemie: Mitgliederversammlung 2024 – Anlage 1 zu TOP 5
Vorratsbeschluss über die Änderung der Geschäftsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Seniorexperten Chemie (SEC) in der GDCh hat einstimmig beschlossen, der Mitgliederversammlung der Seniorexperten Chemie zu empfehlen, ihre Geschäftsordnung zu ändern.

Diese Änderungen betreffen insbesondere

- §7 Mitgliederversammlung
Ziel der Änderung ist, die Notwendigkeit zur Durchführung von Mitgliederversammlungen zu lockern, um auf veränderte, äußere Umstände (z.B. Ausfall des Vorstands, Ausfall von Veranstaltungen) flexibel reagieren zu können.
- §8 Vorstand
Ziel der Änderung ist, die Amtszeit des Vorstands von drei auf vier Jahre zu verlängern, um diese mit denen der Mehrheit der GDCh-Fachgruppen in Einklang zu bringen. Ebenfalls ist dies ein kleiner Beitrag zur "Entbürokratisierung" einerseits, andererseits wird eine größere Kontinuität im Vorstand ermöglicht. Die Erfahrung seit Gründung von SEC im Jahr 2006 hat zudem gezeigt, dass eine längere Amtszeit der Qualität und Intensität der Projekt- und Sacharbeit förderlich ist

Beide Änderungen in Anlage 2 in grüner Schriftfarbe.

Die geplanten Änderungen der in letzter Fassung aus 2010 vorliegenden SEC-Geschäftsordnung wurde auch dazu genutzt, diese generell zu überprüfen und an die in Kürze gültige Satzung der GDCh, Fassung 2024, anzupassen. Über diese Änderungen – *gekennzeichnet in Anlage 2 in blauer Schriftfarbe* – wird nicht abgestimmt. Das Datum der bereits erfolgten GDCh-Satzungsänderung - *orange farben gekennzeichnet* - wird nachgetragen, sobald diese im Vereinsregister eingetragen ist. Die oben genannten beiden Änderungen gelten als angenommen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dieser zustimmen.

Wir möchten Sie ermuntern, möglichst zahlreich an der Mitgliederversammlung, die am **Montag, 06. Mai 2024, 12:00 Uhr, im Dorint Parkhotel Magdeburg**, <https://hotel-magdeburg.dorint.com> (39114 Magdeburg, Herrenkrug 3) stattfindet, teilzunehmen.

Wir freuen uns darauf, möglichst viele von Ihnen im Mai wiederzusehen!

Mit freundlichen Grüßen, für den Vorstand der SEC

gez.
Dr. Eva-E. Wille
Vorsitzende
www.gdch.de/sec

Anlage: Gegenüberstellung Geschäftsordnung 2010 und 2024 mit gekennzeichneten Änderungen

Änderung der Geschäftsordnung der Seniorexperten Chemie

Version vom 30.08.2010

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 6. Oktober 2009 sieht in § 17 die Bildung von Fachgruppen und Sektionen aus Mitgliedern der GDCh vor. Die Satzung der GDCh ist daher auch für die Sektion „Seniorexperten Chemie“ bindend.

Die Sektion „Seniorexperten Chemie“ nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Juni 2010 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker in seiner Sitzung am 30.08.2010 angenommen wurde.

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen beiderlei Geschlechts

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Sektion führt den Namen „Seniorexperten Chemie“, abgekürzt „SEC“. Der gleichbedeutende englische Ausdruck lautet „Senior Expert Chemists“. Sie hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle in Frankfurt am Main.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geplante Änderungen 2024

Präambel

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom <Tag>.<Monat> 2024 sieht in § 17 die Bildung von juristisch nicht selbstständigen Fachgruppen vor. [gelöscht: und Sektionen]. Die Satzung der GDCh ist daher auch für die Fachgruppe „Seniorexperten Chemie“ bindend.

Die Fachgruppe „Seniorexperten Chemie“ nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, deren vorliegende Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2024 angenommen wurde.

[gelöscht: und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker in seiner Sitzung am 30.08.2010].

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen jeden Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe führt den Namen „Seniorexperten Chemie“, abgekürzt „SEC“ *und hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die englische Übersetzung lautet „Senior Expert Chemists“.

*[nach vorne gezogen: Sie hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle in Frankfurt am Main].

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Version vom 30.08.2010

§ 2 Aufgabe

Die Sektion Seniorexperten Chemie (SEC) sieht ihre Hauptaufgabe darin, alle im und vor dem Ruhestand stehenden GDCh-Mitglieder zusammenzuführen, um damit ihre gemeinsame Position und ihre aktive Beteiligung an den Zielen der GDCh zu stärken. Wichtiges Anliegen der Seniorexperten Chemie ist es dabei, Wissen und Erfahrung aus dem Bereich der Chemie zum Wohle der Allgemeinheit in die Gesellschaft einzubringen.

Wesentliche Ziele sind:

- Vernetzung der Seniorexperten Chemie, zum Beispiel durch regelmäßige Treffen und Mitarbeit in Arbeitskreisen
- Erfahrungs- und Meinungsaustausch innerhalb der Strukturen der Gesellschaft Deutscher Chemiker (zum Beispiel Ortsverbände und Jungchemiker) und anderer fachlich nahestehender Organisationen
- Förderung der naturwissenschaftlichen Bildung - mit Schwerpunkt Chemie - für jedes Lebensalter
- Verbesserung des Ansehens der Chemie und ihrer Errungenschaften
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu gesellschaftlichen Gruppierungen und Entscheidungsträgern in Forschung, Wirtschaft und Politik
- Aufbau und Pflege internationaler Beziehungen, Wissenstransfer und Beratung

Geplante Änderungen

§ 2 Aufgabe

Die **Fachgruppe** Seniorexperten Chemie (SEC) sieht ihre Hauptaufgabe darin, alle im und vor dem Ruhestand stehenden GDCh-Mitglieder zusammenzuführen, um damit ihre gemeinsame Position und ihre aktive Beteiligung an den Zielen der GDCh zu stärken. Wichtiges Anliegen der Seniorexperten Chemie ist es dabei, Wissen und Erfahrung aus dem Bereich der Chemie zum Wohle der Allgemeinheit in die Gesellschaft einzubringen.

Wesentliche Ziele sind:

- Vernetzung der Seniorexperten Chemie, zum Beispiel durch regelmäßige Treffen und Mitarbeit in Arbeitskreisen
- Erfahrungs- und Meinungsaustausch innerhalb der Strukturen der Gesellschaft Deutscher Chemiker (zum Beispiel Ortsverbände und Jungchemiker) und anderer fachlich nahestehender Organisationen
- Förderung der naturwissenschaftlichen Bildung - mit Schwerpunkt Chemie - für jedes Lebensalter
- Verbesserung des Ansehens der Chemie und ihrer Errungenschaften
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu gesellschaftlichen Gruppierungen und Entscheidungsträgern in Forschung, Wirtschaft und Politik
- Aufbau und Pflege internationaler Beziehungen, Wissenstransfer und Beratung

Version vom 30.08.2010

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Sektion setzt die Mitgliedschaft in der GDCh voraus.

Die Sektion hat

- a) Mitglieder im Ruhestand
- b) ordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) assoziierte Mitglieder der GDCh.

Zu a) Mitglieder im Ruhestand können auf Antrag alle Mitglieder der GDCh ab Vollendung des 58. Lebensjahres werden. Darüber hinaus kann ein Ruhestandsmitglied gegen die Entrichtung eines Einmalbetrags eine lebenslange GDCh-Mitgliedschaft ohne weitere zukünftige Zahlungen erwerben.

Zu b) Ordentliche Mitglieder können alle an der Sektion Seniorexperten Chemie interessierte Personen des In- und Auslands werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Zu c) Fördernde Mitglieder der Sektion können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessenverbände und Behörden sein.

Zu d) Als assoziierte Mitglieder können solche Personen des In- und Auslands aufgenommen werden, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und nur an der Mitarbeit in der Sektion interessiert sind. Nur in dieser haben Sie aktives Wahlrecht.

Geplante Änderungen

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der [Fachgruppe](#) setzt die Mitgliedschaft in der GDCh voraus. [Die Mitgliedschaften definieren sich nach § 6 der GDCh-Satzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.](#)

[\[gelöscht: Die Sektion hat ... a\) bis d\)\]](#)

Version vom 09.10.2014

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Sektion muss bei der GDCh-Geschäftsstelle gestellt werden. Die Geschäftsstelle bestätigt die Aufnahme des neuen Mitglieds. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam werden kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss,

b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung und

c) durch begründeten Entscheid des Sektionsvorstands. Dieser Beschluss wird durch die GDCh-Geschäftsstelle vollzogen.

Wird die Mitgliedschaft beendet, sind zur Zahlung fällig gewordene Beiträge dennoch zu entrichten.

Geplante Änderungen

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ~~[gelöscht: in die Sektion]~~ ist bei der GDCh-Geschäftsstelle ~~zu stellen~~. Die Geschäftsstelle bestätigt die Aufnahme des neuen Mitglieds. ~~[gelöscht: Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags.]~~ Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod

a) durch die Austrittserklärung ~~[gelöscht: schriftlich]~~. ~~Alles weitere regelt die GDCh-Beitragsordnung.~~

~~[gelöscht: die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam werden kann und der GDCh-Geschäftsstelle bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss],~~

b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung und

c) durch Entscheid des ~~Fachgruppen~~vorstands. ~~[gelöscht: begründet]~~ ~~[gelöscht: Dieser Beschluss wird durch die GDCh-Geschäftsstelle vollzogen.]~~

Wird die Mitgliedschaft beendet, sind zur Zahlung fällig gewordene Beiträge dennoch zu entrichten.

Version vom 30.08.2010

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Sektion von den Mitgliedern im Ruhestand und den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Sektionsvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Sektionsjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Sektion verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrags wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt.

Geplante Änderungen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die **Fachgruppe [gelöscht: von den Mitgliedern im Ruhestand und den ordentlichen Mitgliedern]** einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom **Fachgruppen**vorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der **Fachgruppen**jahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten, **die das Konto der Fachgruppe verwaltet.**

Die Höhe des GDCh-Mitgliedsbeitrags für persönliche GDCh-Mitglieder ist in der GDCh-Beitragsordnung einsehbar. Die Höhe des Mindestbeitrags für fördernde Mitglieder wird über den GDCh-Vorstand festgelegt.

[gelöscht: Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, [verschoben: die das Konto der Fachgruppe verwaltet]. [gelöscht: Die Mindesthöhe dieses Beitrags wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt.]

Version vom 30.08.2010

§ 6 Organe der Sektion

Die Angelegenheiten der Sektion werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Arbeitskreise.

Geplante Änderungen

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Arbeitskreise

Version vom 30.08.2010

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Sektion oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, möglichst in Verbindung mit einer Tagung der Sektion, einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen vorher angekündigt. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Sektionsvorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht in dieser Geschäftsordnung anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstands, sofern dieser nicht durch Briefwahl gewählt wird,
- b) die Festsetzung des Mitgliedbeitrags,
- c) die Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der Sektion (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der Sektion bekannt gegeben und auch der Geschäftsstelle der GDCh zugesandt wird.

Geplante Änderungen

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung **sollte** alle zwei Jahre vom **Vorsitz** der **Fachgruppe** oder in dessen Abwesenheit von seiner **Stellvertretung**, möglichst in Verbindung mit einer Tagung, einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen vorher angekündigt. Ferner sind vom **Vorsitz** Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der **Fachgruppen**vorstand dies verlangt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht in dieser Geschäftsordnung anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der **Vorsitz**.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstands, sofern dieser nicht durch Briefwahl **oder vergleichbar sichere, elektronische Wahlsysteme** gewählt wird,
- b) **Entgegennahme des Jahresberichts**,
- c) die Festsetzung des Mitgliedbeitrags,
- d) die Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der **Fachgruppe** (siehe auch §§ 10 und **11**).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom **Vorsitz** zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der **Fachgruppe** bekannt gegeben und der **GDCh-Geschäftsstelle** zugesandt wird.

Version vom 30.08.2010

§ 8 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie höchstens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt.

Zur Wahl von Mitgliedern des Vorstands legt der Vorstand allen wahlberechtigten Mitgliedern einen Vorschlag vor. Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern gemacht werden. Jeder Vorschlag aus dem Mitgliederkreis muss von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Aus jedem Arbeitskreis sollte möglichst ein Vertreter für die Wahl kandidieren.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Einmalige Wiederwahl ist für alle Mitglieder des Vorstands zulässig.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Sektion nach außen hin, beruft Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Ferner sorgt er für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Protokolle von Vorstandssitzungen werden der GDCh-Geschäftsstelle eingereicht.

Geplante Änderungen

§ 8 Vorstand

[**verschoben: Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.**]*
Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitz**, zwei **Stellvertretungen** und höchstens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl **oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen** gewählt. **Der Vorstand bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretungen aus seiner Mitte heraus.**

Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt, eine Briefwahl sowie eine elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Jahr in ihren Ämtern.

Vor der Wahl legt der **amtierende** Vorstand allen wahlberechtigten Mitgliedern eine **Kandidierendenliste** vor. Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern gemacht werden. Jeder Vorschlag aus dem Mitgliederkreis muss von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Aus jedem Arbeitskreis sollte möglichst **eine Vertretung** für die Wahl kandidieren.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt **vier** Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Einmalige, **direkte** Wiederwahl ist für alle Mitglieder des Vorstands zulässig.

Der **Vorsitz**, im Verhinderungsfalle dessen **Stellvertretung**, vertritt die **Fachgruppe** nach außen hin, beruft Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Ferner sorgt er für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

***Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.** Protokolle von Vorstandssitzungen werden der GDCh-Geschäftsstelle eingereicht.

Version vom 30.08.2010

§ 9 Arbeitskreise

Intensive sachbezogene Arbeit wird vor allem in den Arbeitskreisen geleistet. Die Arbeitskreise arbeiten nach eigenen Richtlinien, die vom Vorstand der Sektion bestätigt werden müssen.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung wird erst dann gültig, wenn drei Viertel der Sektionsmitglieder ihr zugestimmt haben - entweder Anwesende der dafür einberufenen Mitgliederversammlung oder eingehende Antworten bei einer schriftlichen Abstimmung - und der GDCh-Vorstand sie genehmigt hat.

Geplante Änderungen

keine Änderungen

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung wird erst dann gültig, wenn **eine Mehrheit von** drei Viertel der **Fachgruppen**mitglieder ihr zugestimmt haben - entweder Anwesende der dafür einberufenen Mitgliederversammlung oder eingehende Antworten bei einer schriftlichen **bzw. elektronischen** Abstimmung. **Sie bedarf zudem der Abstimmung mit der GDCh-Geschäftsführung. Eine Umbenennung der Fachgruppe ist über den GDCh-Vorstand zu genehmigen.**

Version vom 30.08.2010

§ 11 Auflösung der Sektion

Die Sektion kann aufgelöst werden, wenn dies vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Sektion beschlossen wird. Sind weniger als 20% der Sektionsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend, so muss ein Beschluss durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Bei der schriftlichen Umfrage müssen zwei Drittel der zurückgesandten gültigen Antworten die Auflösung befürworten. Die Sektion kann ferner nach Anhörung durch den Vorstand der GDCh aufgelöst werden.

Frankfurt am Main, den 30.08.2010

Geplante Änderungen

§ 11 Auflösung der Fachgruppe

Die **Fachgruppe** kann aufgelöst werden, wenn dies vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder ~~[gelöscht: der Sektion]~~ beschlossen wird. Sind weniger als 20% der ~~[gelöscht: Sektions]~~ Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend, so muss ein Beschluss durch schriftliche **oder elektronische** Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Bei der schriftlichen **oder elektronischen** Umfrage müssen zwei Drittel der ~~[gelöscht: zurückgesendeten]~~ gültigen Antworten die Auflösung befürworten. Die **Fachgruppe** kann ferner nach **§§17 und 21 der GDCh-Satzung** aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb einer der in §2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

Frankfurt am Main, den 06.05.2024

Geänderte Fassung:
geprüft über die GDCh-Geschäftsführung am xx.xx.2024,
angenommen von der SEC-Mitgliederversammlung am 06.05.2024 in
Magdeburg

*grüne Schriftfarbe: Änderungen für Abstimmung auf
Mitgliederversammlung*

*blaue Schriftfarbe: Anpassungen an GDCh-Satzung / Administratives
orange Schriftfarbe: sobald der Eintrag der mehrheitlich
beschlossenen GDCh-Satzung im Vereinsregister vorliegt, wird das
Datum nachgetragen*